

IV ZR 93/62

Verkündet am  
10. Oktober 1962

2449 063

\_\_\_\_\_, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Katharina P \_\_\_\_\_ geb. N\_\_\_\_\_,  
M\_\_\_\_-S\_\_\_\_, W\_\_\_\_\_ Str. \_\_\_\_\_,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vortreten durch das Bayerische Staatsministerium der  
Finanzen, \_\_\_\_\_

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 3. Oktober 1962 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,  
Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des  
10. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-  
gerichts München vom 29. Juni 1961 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung  
und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisions-  
rechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die nicht jüdische Klägerin ist am [REDACTED] Februar 1890 in M[REDACTED] geboren. Ihr Ehemann, der Chemiker Dr. Franz P[REDACTED], mit dem sie am [REDACTED] Juni 1920 die Ehe eingegangen ist, war jüdischer Abstammung. Bis zum Jahre 1939 lebte die Klägerin mit ihrem Ehemann in G[REDACTED] bei M[REDACTED]. Wegen nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen wanderte Dr. P[REDACTED] am 13. April 1939 nach Frankreich aus, wo er in P[REDACTED] eine Anstellung fand. Nach Kriegsausbruch wurde er im Oktober 1939 von den französischen Behörden interniert. Er befand sich mit einer kurzen Unterbrechung bis zum Sommer 1940 in Internierungshaft. Sodann nahm er seinen Aufenthalt in A[REDACTED], Departement Tarn. Am 26. August 1942 wurde Dr. P[REDACTED] von der französischen Polizei nach D[REDACTED] verbracht. Am 9. September 1942 wurde er zum Konzentrationslager Auschwitz überstellt. Seitdem ist er verschollen. Durch Beschluß des Amtsgerichts München vom 24. Juli 1948 wurde er für tot erklärt. Als Zeitpunkt seines Todes ist der 31. Dezember 1942, 24 Uhr, festgestellt. Die Klägerin ist seine Alleinerbin.

Die Klägerin war ihrem Ehemann am 13. April 1939 in die Emigration gefolgt. Sie wurde von Anfang Mai 1940 bis Ende August 1940 von den französischen Behörden getrennt von ihrem Ehemann interniert und konnte später zunächst in A[REDACTED] mit ihrem Manne wieder zusammenleben. Nach der Verhaftung ihres Mannes im August 1942 blieb die Klägerin bis Oktober 1946 in Frankreich. Dann kehrte sie nach Deutschland zurück. Seitdem hat sie ihren Wohnsitz in M[REDACTED].

Als Entschädigungsleistungen hat die Klägerin wegen des Todes ihres Ehemannes bereits eine Kapitalentschädigung von

- 3 -

22.496,66 DM und ab 1. November 1953 eine monatliche Witwenrente von ursprünglich 291 DM zugbilligt erhalten. Außerdem wurde ihr die Soforthilfe für Rückwanderer in Höhe von 6.000 DM und die Entschädigung für die Inhaftierung ihres Ehemannes in Höhe von 750 DM zugesprochen.

Die Klägerin verlangt nunmehr eine weitere Entschädigung für ihren eigenen Schaden an Körper und Gesundheit. Sie hat in ihrem an das Bayerische Landesentschädigungsamt gerichteten Antrag vom 19. November 1956 geltend gemacht, sie habe, als sie ihrem Ehemann in die Emigration gefolgt sei, ein ruhiges und bürgerliches Leben aufgegeben. Nach der Verhaftung ihres Ehemannes und seiner Deportation in den Osten habe sie unter sehr schlechten Wohnungsbedingungen leben müssen. Auch habe sie mit den stark gekürzten Rationen der französischen Zivilbevölkerung auskommen müssen. Durch diese Umstände sei sie in ihrer Gesundheit erheblich beeinträchtigt worden und jetzt arbeitsunfähig.

Nach Vornahme einer vertrauensärztlichen Untersuchung durch das staatliche Gesundheitsamt M. lehnte das Bayerische Landesentschädigungsamt durch den Bescheid vom 27. Oktober 1958 den Entschädigungsanspruch der Klägerin wegen Schadens an Körper und Gesundheit in vollem Umfang ab, da sämtliche Beschwerden der Klägerin entweder alters- und anlagebedingt seien oder auf die nicht verfolgungsbedingte, vorübergehende Zivilinternierung durch die französischen Behörden zurückgeführt werden müßten.

Gegen den ablehnenden Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben und wegen ihres Schadens an Körper und



Gesundheit die Zubilligung eines Heilverfahrens sowie die Gewährung einer Kapitalentschädigung und einer monatlichen Rente beantragt. Ihre Klage blieb in beiden Instanzen erfolglos.

Mit der vom erkennenden Senat durch den Beschluß vom 9. Februar 1962 zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageansprüche weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist begründet.

1. Im vorliegenden Verfahren macht die Klägerin Ansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit aus eigenem Recht geltend. Ihre Anspruchsberechtigung hängt daher davon ab, daß sie an ihrem Körper oder an ihrer Gesundheit durch gegen sie selbst gerichtete Verfolgungsmaßnahmen im Sinne der §§ 1 und 2 BEG nicht unerheblich geschädigt worden ist. Werden Eheleute von einer solchen Maßnahme gemeinsam getroffen, so bedarf es daher der Feststellung, daß diese Maßnahme auch gegen den Ehepartner gerichtet war, der den Entschädigungsanspruch geltend macht. Es genügt, wie der erkennende Senat im Urteil vom 13. Dezember 1957 - IV ZR 256/57 -, RzW 1958, 140, dargelegt hat, nicht, daß eine Person von den Auswirkungen einer Verfolgungsmaßnahme, die nach dem Willen ihrer Urheber nicht gegen sie, sondern gegen eine andere Person gerichtet war, unmittelbar, sei es psychisch, physisch oder wirtschaftlich, betroffen worden ist. Die Richtung, die

der Verfolgungsmaßnahme von ihren Urhebern gegeben wurde, ist, so hat der Senat in dem genannten Urteil formuliert, tatbestandserheblich. Bereits in der genannten Entscheidung hat der Senat unter Bezugnahme auf seine ständige Rechtsprechung darauf hingewiesen, daß im Falle einer Mischehe auch der sog. "arische" Ehepartner wegen seiner Beziehung zu dem fremdrassischen anderen Ehepartner nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sein könne, die entweder gegen ihn allein oder gegen ihn gemeinsam mit dem nichtarischen Ehepartner gerichtet gewesen seien. Es sei daher im einzelnen Falle genau zu prüfen, ob die Verfolgungsmaßnahmen gegen den zunächst Verfolgten nach den besonderen Umständen des Einzelfalles auch als gegen den Angehörigen gerichtet angesehen werden müßten, so daß er als Mitverfolgter und Entschädigungsberechtigter zu gelten habe.

2. Das Berufungsgericht hat die Rechtslage insoweit zutreffend erkannt. Es kommt zur Verneinung des Anspruchs der Klägerin, da nicht festgestellt werden könne, daß der Gesundheitsschaden der Klägerin durch eine Verfolgungsmaßnahme eingetreten sei, die nach dem Willen der Verfolger nicht nur gegen den Ehemann der Klägerin, sondern auch gegen sie selbst gerichtet gewesen sei. Diese Auffassung des Berufungsgerichts beruht jedoch auf einer nicht erschöpfenden Würdigung der seinerzeit bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Lage der in einer Mischehe lebenden Ehegatten. Sie läßt die Stellung, die in einer Mischehe dem nichtjüdischen Ehepartner nach der Auffassung der nationalsozialistischen Gewalthaber zukam, außer acht. Die gegen die Juden gerichteten Verfolgungsmaßnahmen sollten in Fällen der Mischehe weitgehend nicht nur den jüdischen, sondern auch den nichtjüdischen Ehepartner treffen, der durch sein Festhalten an dem jüdischen Partner der Judenpolitik der nationalsozialistischen Staats- und

Parteiführung Widerstand leistete und sich damit als Feind der nationalsozialistischen Rassenideologie erwies. In welchem Ausmaß die nationalsozialistische Verfolgungspolitik auch gegen den nichtjüdischen Ehe- teil gerichtet war, hat der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 1957 - IV ZRn145/57 -, RzW 1958, 110, im einzelnen dargelegt. Auf dieses Urteil wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Diese Ausführungen sind allerdings nur zu der Frage gemacht, ob die im Entschädigungsbereich wegen Schadens im beruf- lichen und wirtschaftlichen Fortkommen gemäß § 64 Abs. 2 BEG geltende Vermutung auch den jüdisch ver- sippten Personen zur Seite stehe. Die Darlegungen dieser Entscheidung machen jedoch, worauf es in dem nunmehr zu entscheidenden Falle ankommt, deutlich, daß die national- sozialistischen Machthaber mit ihrer Verfolgungspolitik, insbesondere auch durch die von ihnen getroffenen ge- setzlichen Maßnahmen, bei einer Mischehe vielfach den nichtjüdischen Teil mittreffen wollten. Daß dies das Bestreben der nationalsozialistischen Gewalthaber war, geht mit aller Deutlichkeit aus der historisch bekannten Tatsache hervor, daß sie immer wieder versuchten, den "arischen" Ehepartner zur Trennung von seinem jüdischen Ehegatten zu bewegen. Die Behauptung der Klägerin, daß auch in ihrem Falle der damalige deutsche Befehlshaber von Frankreich-Süd ihr die Trennung von ihrem Ehemann angedonnen habe, entspricht der damaligen Verfolgungs- situation.

3. Wenn daher entgegen der Auffassung des Berufungs- gerichts im Falle einer Mischehe die nationalsozia- listischen Verfolgungsmaßnahmen auch gegen den nicht- jüdischen Ehepartner gerichtet sein konnten, so besteht nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im vorliegenden

Fallo kein Anhaltspunkt dafür, der eine abweichende Annahme rechtfertigen würde. Das gilt zunächst von der Emigration des Ehemannes der Klägerin nach Frankreich im Jahre 1939. Daß die Auswanderung des Ehemannes der Klägerin selbst auf einer gegen ihn gerichteten Verfolgungsmaßnahme beruhte, kann keinem begründeten Zweifel unterliegen und bedarf keiner weiteren Ausführungen. Das gleiche muß für die hier in Frage kommende Zeit auch für die Klägerin gelten. Gewiß beruhte es, worauf das Berufungsgericht hinweist, auf einem eigenen Entschluß der Klägerin, wenn sie ihrem Ehemann in die Emigration folgte. Das steht jedoch der Bejahung einer auch gegen die Klägerin gerichteten Verfolgungsmaßnahme nicht entgegen. Daß nicht nur die Juden, sondern auch die jüdisch versippten Personen aus dem wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Leben Deutschlands ausgeschaltet werden sollten, ist in der Entscheidung vom 23. Oktober 1957 (aaO) dargelegt worden. Wie sich die Maßnahmen gegen Juden im Laufe der Zeit, insbesondere aber seit 1938, immer mehr verdichteten, daß die Emigration von Juden in dieser Zeit oder später stets als auf Verfolgungsmaßnahmen beruhend angesehen werden muß, auch wenn sich speziell gegen den betreffenden Emigranten gerichtete Handlungen der Verfolgung nicht feststellen lassen, so muß dasselbe auch für jüdisch Versippte angenommen werden. Daß die Klägerin ihrem Ehemann in die Emigration folgte, lag in der Linie der Judenpolitik der nationalsozialistischen Staats- und Parteiführung. Daß die durch das Band der Ehe verbundenen Eheleute im Unglück nicht voneinander lassen, sondern Not und Gefahr miteinander teilen, entspricht einer Grundhaltung, die auch unter der nationalsozialistischen Herrschaft gerade im Bereich der Ehe allgemein galt. Mit dieser Haltung haben daher auch die nationalsozialistischen Machthaber rechnen müssen, so daß

hnen eine gesundheitliche Schädigung anzulasten ist, die dem Ehepartner dadurch entstanden ist, daß er dem jüdisch verfolgten Ehegatten in die Emigration folgte. Was die materielle Seite anlangt, so darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die nichtjüdische Ehefrau durch die Emigration ihres jüdischen Ehemannes regelmäßig auch die wirtschaftliche Grundlage ihrer Existenz verlor, so daß sie auch aus diesem Grunde genötigt war, das Verfolgungsschicksal ihres Ehemannes zu teilen. Daß die Auswirkungen einer Emigration nach dem Willen der nationalsozialistischen Machthaber auch den nichtjüdischen Eheanteil treffen sollten, kann zum mindesten für die hier in Frage kommende Zeit nicht in Abrede gestellt werden, wenn man den Zeitverhältnissen gerecht werden will.

4. Bejaht man aber eine unmittelbar gegen die Klägerin gerichtete Verfolgung, so sind die gesundheitlichen Schäden entschädigungsfähig, die die Klägerin dadurch erlitten hat, daß sie ein geordnetes und gesichertes Leben aufgab und mit ihrem Ehemann den Gefahren einer unsicheren und bedrohten Zukunft ausgesetzt war. Denn diese Schäden stehen mit der Emigration der Klägerin in einem adäquaten Kausalzusammenhang. Sie sind auch der Verfolgung eigentümlich, da sich die allgemeine Gefahrenlage der Klägerin gegenüber nicht verfolgten Personen erhöht hat. Das gilt in gleicher Weise für die Schäden, die durch die schlechte Unterbringung als auch für diejenigen, die der Klägerin durch eine ungenügende Ernährung entstanden sind.

5. Auch soweit die Klägerin ihre psychischen Schäden darauf zurückführt, daß sich ihre Bekannten und Freunde von ihr und ihrem Ehemann zurückgezogen hätten, kann eine nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme im Sinne des § 2 BEG in Frage stehen. Denn die Absonderung und Isolierung jüdischer Ehepaare entsprach der Zielsetzung der national-

sozialistischen Machthaber auch in den Fällen, in denen ein Ehe teil nichtjüdisch war. Die Behandlung der Klägerin durch ihre Bekannten und Freunde erfolgte also mit der Billigung der Staats- und Parteiorgane. Daß eine solche Behandlung auch geeignet war, schwere psychische Schäden bei der Klägerin hervorzurufen, entspricht den Erkenntnissen der heutigen ärztlichen Wissenschaft.

6. Welche gesundheitlichen Schäden die Klägerin danach erlitten hat und welche Ansprüche ihr gemäß § 28 BEG zustehen, wird das Berufungsgericht unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze erneut zu prüfen haben.

Aus diesem Grunde ist der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenh